

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Inserionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verteiler und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 25.

Ausgegeben Gumbinnen, den 19. Juni

1909.

## Bekanntmachung höherer Behörden.

### Nr. 402. Remonteaufkauf für 1909.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

#### Von der 1. Remontierungskommission:

- Am **19. Juni** 8 vorm. in Tollming, Kreis Goldap  
" **6. Juli** 9 vorm. in Wischwill, Kreis Ragnit,  
" **8. Juli** 8 vorm. in Piktupönen, Kreis Tilsit Land,  
" **13. Juli** 8 vorm. in Heydekrug,  
" **17. Juli** 9 vorm. in Kenfirch, Kreis Niederung,  
" **20. Juli** 8 vorm. in Ragnit,  
" **22. Juli** 8 vorm. in Lengwethen, Kreis Ragnit,  
" **30. Juli** 9 vorm. in Brakpönen, Kreis Gumbinnen,  
" **2. August** 8 vorm. in Stallupönen,  
" **6. August** 9 vorm. in Willuhnen, Kreis Pillkallen,  
" **7. August** 8 vorm. in Tilsit,  
" **9. August** 8 vorm. in Neumischken, Kreis Insterburg,

#### Von der 2. Remontierungskommission:

- Am **5. Juli** 9 vorm. in Al.-Dombrowken, Kreis Angerburg,  
" **31. Juli** 8 vorm. in Goldap,  
" **10. August** 9 vorm. in Marggrabowa.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Ausgenommen hiervon sind die Märkte

**Wischwill, Piktupönen, Kenfirch, Ragnit, Lengwethen, Brakpönen, Stallupönen, Tilsit.**

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung derselben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3) Pferde mit Mängeln, die geseglich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 23 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugte erweisen. Die gesegmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Kruppen (Krippenhegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verfürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Käufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Koppshalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken umentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

7) Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht

## Öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Nr. 403. Im Anschluß an das bereits bekannt gegebene Jahrmarkt-Verzeichnis für das Jahr 1909 (Amtsblatt S. 296 Nr. 624) weise ich nochmals darauf hin, daß der diesjährige **Wollmarkt zu Königsberg (Pr.)** am Freitag, den 18. Juni stattfindet.

Gumbinnen, den 11. Juni 1909.

Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

### Nr. 404. Invaliden-Prüfungs-Geschäft.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungs-Geschäft für den Kreis Gumbinnen wird in Gumbinnen am 26., 27. und 28. Juli im Bürgergarten stattfinden.

Die auf Zeit anerkannten Invaliden bezw. Renteneinpfänger und die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Gesetz 71 und § 25 Gesetz 06 bei denen die Unterstützungs-Bewilligung im Herbst d. J. abläuft, werden hierzu beordert.

Außerdem können sich die **dauernd anerkannten Invaliden** welche der Ueberzeugung sind, daß sie seit der letzten Anerkennung einen höheren Grad der Erwerbsunfähigkeit erlangt haben, schriftlich oder mündlich unter Beifügung sämtlicher Militärpapiere und der bisher erhaltenen Bescheide **spätestens bis zum 20. Juni** er. bei der zuständigen Kontrollstelle (Meldeamt bezw. Bezirksfeldwebel) melden.

Alle Mannschaften, welche zur Vorstellung gelangen haben sich mit reiner Leibwäsche, einem guten, ordnungsmäßigen Anzuge zu versehen, ihre militärischen Orden und Ehrenzeichen anzulegen und sämtliche Militärpapiere (Paß resp. Entlassungsscheine pp.) mitzubringen.

Die Invaliden pp. melden sich zu den in den einzelnen Ordres angegebenen Zeiten in dem bezüglich Geschäftslokal bei dem Bezirksfeldwebel unter Vorzeigung ihrer Ordre.

Diejenigen beorderten Mannschaften, welche wegen **Krankheit** oder sonstigen **zwingenden Gründen** nicht erscheinen können, müssen solches **rechtzeitig** unter Einbringung der bezügl. Atteste (Kreisarzt, Landrat, Amtsvorsteher) der **Kontrollstelle** anzeigen.

Gumbinnen, den 17. Mai 1909.

Königliches Bezirkskommando.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, den Inhalt vorstehender Bekanntmachung **sofort** zur Kenntnis ihrer Ortsangehörigen zu bringen.

Gumbinnen, den 18. Mai 1909.

Der Landrat.

Nr. 405. Am **Sonnabend, den 26. Juni d. J.**, werde ich eine **um 9 Uhr vormittags** in **Niebudßen** beginnende und etwa zwischen 6 und 7 Uhr nachmittags in **Rohrsfeld** endigende **Schau der Niebudies** abhalten. Die Schau findet zu Pferde statt.